
Vorlage an den Landrat

Aktion "Spray away", Beseitigung von Sprayereien und Schutzmassnahmen an kantonseigenen Objekten und Einrichtungen

vom 16. Januar 2001

1. Zusammenfassung

Die wie so vieles aus Amerika stammende Hip-Hop Kultur mit der damit verbundenen Ausdrucksform des Sprayens an fremdem Eigentum ist in den letzten Jahren auch in unsere Gegend vorgestossen. Die "Werke" der Sprayenden reichen von durchaus ansprechender Kunst bis hin zur reinen Schmiererei. Von diesen Sprayereien sind auch kantonseigene Gebäude und Kunstbauten entlang den Strassen ziemlich stark betroffen. Der Kanton ist für den Unterhalt seiner eigenen Gebäude, Anlagen und Verkehrswege zuständig.

Der Regierungsrat ist sich der unbefriedigenden Situation bewusst und er beabsichtigt aus Gründen der Tourismusförderung in unserem Kanton, des bevorstehenden Grossanlasses des Eidgenössischen Turnfestes sowie eines weit verbreiteten Unbehagens in der Bevölkerung aktiv zu werden und mit einer Aktion "Spray away" Sprayereien konsequent und dauernd zu beseitigen. Gut ins Konzept passen dabei die gestartete Kampagne der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) und die im Kanton Basel-Stadt im Juni 2000 beschlossene Kampagne gegen das illegale Sprayen. Die BGV hat einerseits eine Aktion zur Beseitigung von Sprayereien an bei ihr versicherten Gebäuden mit namhafter Kostenbeteiligung angeboten. Parallel dazu hat sie eine Präventionskampagne lanciert, die vor allem noch nicht in der Sprayerszene verkehrende Jugendliche von illegalem Sprayen abhalten soll. Die Polizei übt Kontrollen von gefährdeten Objekten im Rahmen ihrer Möglichkeiten aus. Strafverfolgungen werden in der Regel nur auf Anzeige hin vorgenommen.

Die vorgesehene Aktion "Spray away" des Kantons soll die Anstrengungen der BGV und der Privaten und Firmen in der Zielsetzung eines sauberen Baselbiets unterstützen. Damit eine möglichst flächendeckende Wirkung erreicht werden kann, sollen namentlich die Gemeinden und die SBB dazu animiert werden, in ihren Zuständigkeitsbereichen gleichartige Massnahmen vorzusehen.

Von den einzelnen Dienststellen der Bau- und Umweltschutzdirektion ist das Tiefbauamt mit der weitaus grössten Anzahl Objekte am stärksten betroffen. Ein dauerndes Freihalten aller Einrichtungen vor Sprayereien wäre unrealistisch und nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.

Daher sollen die Gebäude und Einrichtungen entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit behandelt werden.

Die Aktion "Spray away" soll hauptsächlich im Jahr 2001 ausgeführt werden. Anschliessend sind laufend die erforderlichen Reinigungen neu versprayter Einrichtungen vorzunehmen. Die einmaligen Kosten für die Erstbeseitigung und Schutzsysteme betragen brutto Fr. 2'536'000.--. Dazu kommen jährlich wiederkehrende Folgekosten von anfänglich brutto Fr. 701'000.--, die jedoch mit der Zeit abnehmen sollten, weil durch die konsequente Beseitigung ein Abflauen der Sprayschäden zu erwarten ist.

Gleichzeitig soll das Postulat 2000/188 von Heinz Mattmüller, Pratteln, namens der SD-Fraktion im September 2000 eingereicht, welches einen vom Kanton lancierten "Spray-Ex-Dienst" zur laufenden Beseitigung von Sprayereien vorsieht, als materiell nicht erfüllbar abgelehnt werden. Der Hinweis auf die Existenz und die Vorgehensweise solcher Dienste kann als Idee entgegengenommen werden.

1.1 Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
1.1 Inhaltsverzeichnis	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Begründung des Vorhabens	4
3.1 Heutige Situation	4
3.2 Ziele	5
4. Konzept	5
4.1 Abstützung auf andere Aktionen	5
4.2 Vorgehensweise	6
4.3 Schutzmöglichkeiten	8
4.4 Polizeiliche Massnahmen	8
5. Ausführung	9
5.1 Grad der Schutzwürdigkeit	9
5.2 Durchführung der Beseitigung und der Schutzmassnahmen	9
6. Termine	10
7. Kosten und Finanzierung	10
7.1 Investitionskosten	10
7.2 Projektfinanzierung / Beiträge Dritter	10
7.3 Jährlich wiederkehrende Folgekosten	11
8. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	11
9. Parlamentarische Vorstösse	11
10. Antrag	12
11. Anhang	13

2. Rechtliche Grundlagen

Der Kanton ist für den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft seiner eigenen Gebäude und Anlagen zuständig. Der Unterhalt der Strassen und der zugehörigen Kunstbauten ist im Strassengesetz vom 24. März 1986 geregelt. Gemäss § 28² umfasst der betriebliche Unterhalt unter anderem die Reinigung von Fahrbahnen und Nebenanlagen. Nach § 29¹ ist der Kanton für die Kantons- und Nationalstrassen zuständig, die Gemeinden für die Gemeindestrassen. § 29² regelt den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Über- und Unterführungen; zuständig ist, in wessen Eigentum sich das jeweilige Bauwerk befindet.

3. Begründung der Vorhabens

3.1 Heutige Situation

Die mit der sogenannten Hip-Hop-Kultur in den amerikanischen Grossstädten anfangs Siebzigerjahre einhergehende Sprayerszene hat sich auch in Europa in den grossen Ballungszentren in den letzten 20 Jahren entwickelt. Mit Wandsprüchen, Graffiti und Tags (Tagging bedeutet das Anbringen von Signaturen) kennt die Ausdrucksform des Sprayens alle Schattierungen von durchaus kunstvollen Gebilden bis hin zur reinen Schmiererei in Wort und Bild. Die Gemeinsamkeit liegt darin, dass fast überall illegale Flächen benutzt werden, also sowohl öffentliche wie private Wände und Einrichtungen die "Kunst" ohne Einwilligung der jeweiligen Eigentümer und Eigentümerinnen verpasst bekommen.

Hip-Hop kann heute als eine der prägenden Jugendkulturen der letzten Jahrzehnte bezeichnet werden. Es gibt noch keinerlei Anzeichen dafür, dass Hip-Hop in nächster Zeit für Jugendliche an Bedeutung verlieren wird. Das Bedürfnis, sich auf diese Art kreativ auszudrücken, das "Auf sich aufmerksam machen", die Mutprobe unter Seinesgleichen, der generelle Protest gegen die Erwachsenenwelt, aber auch der Reiz des Verbotenen werden wohl leider weiterhin bestimmende Motive der Jugendlichen aus den Hip-Hop-Szenen sein. Mit einem Verschwinden der Graffiti und Tags kann vor diesem Hintergrund in nächster Zeit nicht gerechnet werden.

Die Frage von Legalität und Ästhetik der Graffiti und Tags spaltet die Gesellschaft in Gegnerschaft und Befürwortende. Einerseits vermögen die teilweise schönen Kunstwerke auf einer kahlen Betonmauer durchaus zu gefallen, andererseits empfinden wir die Tags überall auf den Hauswänden und vor allem in den Stadt- und Dorfzentren mit alten und meist restaurierten Gebäuden als grosses Ärgernis. Die vorwiegend männlichen Jugendlichen dieser Szene sind sich der Konsequenzen ihres Handelns oft nicht bewusst. Die von Ihnen verursachten substantiellen Schäden an den Bauten und die nicht bezifferbaren indirekten Kosten (Negativwerbung, fernbleibende Kundschaft, usw.) sind enorm. Werden sie erwischt, müssen sie (oder auch ihre Eltern) für die Gebäudeschäden aufkommen und werden strafrechtlich verfolgt, was für sie und ihre Zukunft Folgen haben kann.

Die Verunstaltung der sich im Unterhaltsbereich des Kantons befindenden Einrichtungen haben in letzter Zeit zugenommen. Unter dem Begriff Einrichtungen sind sowohl Gebäude, Kunstbauten wie Brücken, Unterführungen, Mauern, Portale, als auch Brunnen, Skulpturen und mobile Einrichtungen wie Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu verstehen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass eine wirkungsvolle Eindämmung und Verhinderung von Sprayereien nur mit möglichst schnellem Be-

seitigen auf betroffenen Einrichtungen erreicht werden kann. Denn damit ist das Erfolgserlebnis der Sprayenden minimal und für Nachahmende ist das Objekt nicht zum Sprayen "freigegeben".

3.2 Ziele

Der Regierungsrat ist sich über den wachsenden Unmut eines Grossteils der Bevölkerung über die scheinbar geduldeten illegalen Sprayereien an öffentlichen Einrichtungen bewusst und ist auch bereit, entsprechend zu handeln. Er will rechtzeitig gegen gewisse Tendenzen zur "Verslumung" einschreiten und mit dieser Aktion dokumentieren, dass Verunstaltungen an öffentlichem Eigentum nicht einfach hingenommen werden.

Der Regierungsrat hat in seinen Zielsetzungen die Tourismusförderung in unserem Kanton und auch die Förderung des Kantons als Wirtschaftsstandort als prioritär erklärt. Einen weiteren Grund einer Aktion "Spray away" bildet das im Juni 2002 im Baselbiet stattfindende Eidgenössische Turnfest, welches Zehntausende Aktive und Besucher in unseren Kanton bringt und bei diesen einen allseits positiven Eindruck hinterlassen soll. Zu einer ansprechenden Visitenkarte des Kantons gehört unter anderem auch das äussere Erscheinungsbild. Zusammen mit der Stadt Basel bildet Basel-Landschaft zudem ein bedeutendes Eingangstor zur Schweiz. Wichtiger Bestandteil des ersten Eindruckes für Besuchende und Durchreisende bildet sicher der Zustand der öffentlichen Gebäude sowie der Verkehrswege, wo nebst allenfalls fehlender Sauberkeit vor allem auch das Vorhandensein von Sprayereien einen Eindruck von Verwahrlosung hinterlässt. Diese Tatsache gilt natürlich für die einheimische und regionale Bevölkerung ebenso.

4. Konzept

4.1 Abstützung auf andere Aktionen

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV):

Die BGV hat im Herbst 1999 eine Aktion "Spray away" für Eigentümer und Eigentümerinnen der bei ihr versicherten Gebäude gestartet, indem das Entfernen von Sprayereien bis zu einem Betrag von maximal Fr. 2000.-- pro Objekt finanziert wird. Nach Angabe der BGV sind rund 600 Fälle angemeldet worden. Die vorläufig einmalige Aktion läuft bis Ende 2000, das heisst, die Arbeiten müssen bis dann abgeschlossen sein. Die Aktion haben auch kantonale Ämter (siehe 4.2) und zahlreiche Gemeinden genutzt, um Sprayereien an ihren Gebäuden entfernen zu lassen.

Parallel dazu hat die BGV aber auch eine Präventionskampagne unter dem Titel "Wandalismus...warum?" lanciert. Zusammen mit dem Beauftragten für Jugend- und Gesellschaftsfragen der Erziehungs- und Kulturdirektion ist die Firma wake up aus Basel mit der Ausarbeitung der Kampagne beauftragt worden. Ziel ist die Reduktion der Zahl sich neu der Sprayerszene anschliessenden Jugendlichen. Dieses hohe Ziel soll durch die Thematisierung des "Sprayens und Taggens" bei allen involvierten Kreisen -Hausbesitzern und Besitzerinnen, Lehrerschaft, Eltern und vor allem Jugendlichen- in den nächsten zwei Jahren Wirkung entfalten. Die Präventionskampagne thematisiert verschiedenste und kontroverse Inhalte wie der Wert und Schutz des Eigentums, kulturgeschichtliche Architektur, Normen und Gesetze, Leben im öffentlichen Raum, Erwachsenwerden, Jugendkulturen mit ihrer Vielfalt und ihren eigenen "Normen", Sprayen als Ausdrucks-

form, Zukunftsperspektiven der Jugendlichen und weiteres. Als zentrale Bausteine der Kampagne sind Schul-Module entwickelt worden, die der Lehrerschaft der ersten und zweiten Klassen der Real- und Sekundarschulen Möglichkeiten für eine vertiefte Behandlung dieser Inhalte im Rahmen des ordentlichen Unterrichts anbieten.

Der Kanton Basel-Stadt:

Der Grosse Rat hat am 29. Juni 2000 einen Kredit von rund 1,4 Millionen Franken für eine Kampagne gegen das illegale Sprayen im Kanton Basel-Stadt mit grosser Mehrheit bewilligt. Die Kampagne als Gesamtmassnahme umfasst die drei Teile Prävention (Präventionskampagne), Intervention (Reinigen und Schützen von Bauten) sowie Repression (Überwachung und Verzeigung). Das Konzept dieser Kampagne strebt eine Verminderung der Sprayereien an, was mit konsequentem Vorgehen auf allen Ebenen erreicht werden soll.

Der Start der Kampagne hat Mitte August 2000 begonnen und sie soll bis Ende 2002 abgeschlossen sein. Es ist jedoch vorgesehen, nach einer Untersuchung der Wirksamkeit einzelner Massnahmen diese auch später weiter auszuführen, soweit damit Sprayereien vermieden oder reduziert werden können. Die Präventionskampagne entspricht prinzipiell der Kampagne der BGV "Wandalismus...warum?". Das Justizdepartement, Abteilung Jugend, Familie und Prävention hat das Projekt als für die Stadt Basel ebenfalls geeignet befunden. Die Interventionskampagne bezweckt das Entfernen und den Schutz sowohl privater als auch öffentlicher Gebäude und Kunstbauten wie Brücken, Unterführungen, Wege (Rheinuferweg), usw. Die Massnahme Repression gliedert sich in die konsequente Anzeige von Sprayereien an staatlichen Liegenschaften und Bauten durch die Gebäudeverantwortlichen. Durch das erhoffte vermehrte Aufgreifen von illegal Sprayenden soll die Täterschaft Gelegenheit erhalten, in einem Schadens-Wiedergutmachungs-Projekt die von ihr verursachten Schäden zu begleichen.

4.2 Vorgehensweise

Die einzelnen Dienststellen der BUD sind sehr unterschiedlich von Sprayereien betroffen. Der Grund liegt in der Anzahl, der Art und der Lage der sich im Unterhalt der jeweiligen Dienststelle befindenden Einrichtungen. Im einzelnen ist die Vorgehensweise in jeder Dienststelle entsprechend anders.

Amt für industrielle Betriebe (AIB): Ist nur marginal betroffen. Dies liegt einerseits daran, dass die Areale der Kläranlagen eingezäunt sind und sich die Anlagen meist abseits zentraler und damit neuralgischer Lagen befinden. Trotzdem sind schon einige Sprayereien angebracht worden. Einige freistehende Gebäude werden ab und zu wieder mit Sprayereien versehen. Das AIB hat von der Aktion der BGV profitiert und Sprayschäden eliminieren lassen. Die Beseitigung erfolgt jeweils laufend. Die jährlichen Kosten werden auf ca. Fr. 10'000.-- geschätzt.

Amt für Liegenschaftsverkehr (ALV): Das ALV ist mit seinen eigenen Liegenschaften bisher von Sprayereien eher in bescheidenem Umfang betroffen. Speziell an den Wohnhäusern sind nur vereinzelt Sprayschäden anzutreffen, weil hier die Hemmschwelle doch grösser zu sein scheint als bei öffentlichen Einrichtungen. Das Amt hat von der Aktion der BGV auch profitiert und Schäden beseitigen lassen. Ein Gebäude mit Natursteinfassade ist schon seit einigen Jahren mit einem Schutz versehen. Das ALV lässt Sprayereien jeweils umgehend durch beauftragte Firmen entfernen. Die (bisher) jährlichen Kosten liegen unter Fr. 20'000.--.

Zwei Verursacher sind auch schon erwischt worden und in einem Fall durch die Jugendanwaltschaft zur Reinigung und im andern Fall zur Bezahlung der relativ geringen Instandstellungskosten verurteilt worden.

Hochbauamt (HBA): Das HBA ist zuständig für einen Grossteil der im Verwaltungsvermögen inventarisierten Gebäude und Anlagen des Kantons wie Bezirksverwaltungen, Sportanlagen; Berufsschulen und Gymnasien, Polizeiposten, Repräsentationsanlagen usw. sowie deren Nebeneinrichtungen wie Skulpturen, Brunnen, Parkanlagen und sonstige Umgelände.

Das HBA ist bestrebt, die Sprayereien raschmöglichst zu entfernen, um jeweils eine Ausweitung zu verhindern. Präventiv dazu werden schützenswerte und exponierte Gebäude, Anlagen und Kunstgegenstände entsprechend ihrer Bausubstanz/Beschaffenheit mit unterschiedlichen Langzeit-Schutzanstrichen versehen.

Die systematische Vorgehensweise in Zusammenarbeit mit einer für die Entfernung von Sprayereien spezialisierten Firma ermöglicht einen effizienten kurzfristigen und kostensparenden Einsatz zur Reinigung der Vorkommnisse. Das HBA ist mit dieser Methode recht erfolgreich und sieht keinen Handlungsbedarf davon abzuweichen. Auch das HBA hat von der Aktion der BGV Gebrauch gemacht (Beiträge von Fr. 7'000.--). Die jährlichen Kosten zur Reinhaltung der Gebäude und Anlagen belaufen sich im Schnitt über die letzten 3 Jahre auf jeweils Fr. 60'000.--.

Tiefbauamt (TBA): Das TBA hat Einrichtungen flächendeckend über den gesamten Kanton verteilt. Dabei sind die Fahrbahnen und Gehwege als solches bezüglich Sprayerein bisher praktisch nicht betroffen. Die 440 km Kantonsstrassen, 17 km Jurastrassen (H2 / H18) und 30 km Nationalstrassen bieten aber durch die grosse Anzahl Kunstbauten wie Tunnels, Galerien, Brücken, Unterführungen, Stützmauern, Leitmauern, Lärmschutzwände, Portale, Wegweiser und Strassensignale, Betriebsgebäude, Kandelaber, Steuerkabinen usw. ein entsprechendes Tummelfeld für die Sprayerszene. Nebst 190 Brücken sind rund 800 weitere Kunstbauten im Unterhalt des TBA, wobei Sockel- und Gartenmauern nicht in dieser Statistik enthalten sind. Dazu kommen etwa 100 Lichtsignalanlagen und rund 7000 Kandelaber. Die Strassen sind dauernd offen und ausser den Hochleistungsstrassen auch zu Fuss oder mit Velos und Mofas erreichbar.

Das TBA hat sich bisher aus Kosten- und Kapazitätsgründen auf die rasche Beseitigung von politischen, rassistischen und sexistischen Parolen beschränkt. Zudem hat eine Strassenverwaltung einzelne ausgewählte Objekte gereinigt und geschützt, bzw. nach jedem Versprayen sofort wieder gereinigt, teilweise auch nur provisorisch. Mit diesem Verhalten sind bisher gute und kostengünstige Erfolge erzielt worden.

Es ist festzuhalten, dass entlang von Kantonsstrassen nicht alle Kunstbauten im Besitz, beziehungsweise in der Unterhaltungspflicht des TBA's sind. So sind namentlich Unter- oder Überführungen vielfach im Besitz von Gemeinden oder der SBB. Deren Unterhaltphilosophien bezüglich Sprayereien sind unterschiedlich und entsprechen auch nicht zwingend derjenigen des Kantons. Realitätsbezogen könnte dies bedeuten, dass bei einer Fahrt entlang einer Kantonsstrasse sowohl sprayfreie (kantonseigene) Objekte als auch versprayed (kantonsfremde) Einrichtungen festzustellen sind. Der Vergleich entspricht dem Entlanggehen einer Häuserzeile, wo auch unterschiedlichste Zustände bezüglich Sprayereien vorkommen, da nicht jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin diesem Problem die gleiche Priorität beimisst.

4.3 Schutzmöglichkeiten

Ein Schutz vor Sprayereien kann auf verschiedene Arten erreicht werden. Ein effizienter, in der Regel kostengünstiger und natürlicher Schutz bietet eine Begrünung von Flächen. Diese Möglichkeit kann sicher noch vermehrt genutzt werden, doch bei extremer Lage und fehlender natürlicher Wasserzufuhr für die Pflanzen ist kaum ein Erfolg zu erzielen. Bei Gebäudefassaden sind Begrünungen vielfach aus ästhetischen Gründen unerwünscht.

Bei den künstlichen Schutzmassnahmen handelt es sich generell um Beschichtungen. Diese unterteilen sich in dauerhafte Schutzschichten, wo eine mehrmalige Beseitigung von Sprayereien möglich ist, und einmalige sogenannte Opferschichten, wo die Schicht mit der Reinigung entfernt wird. Als weitere meist provisorische Massnahme ist auch ein Übermalen mit Farbe möglich, doch können nicht beliebig viele Schichten aufgetragen werden. Die Kosten für dauerhafte Beschichtungen sind klar höher als für einmalige. Nebst den Kosten spielen jedoch die bauphysikalischen Eigenschaften des Systems eine wichtige Rolle. Nicht auf den Untergrund abgestimmte Beschichtungen können grosse Schäden am Bauwerk verursachen. Besonders heikel sind Natursteine und Verputze an historischen Gebäuden.

Eine weitere bedingt wirksame Schutzvariante vor Tags und Schmierereien ist auch das legale Spraying, indem Wände zur Bemalung (inkl. Spraying) durch Schulklassen oder Einzelpersonen nach vorgelegten Entwürfen zur Verfügung gestellt werden. Das Risiko ist jedoch relativ gross, dass mit der Zeit andere Sprayende diese Kunstwerke "nachbessern" und damit wieder zu störenden Sprayobjekten verwandeln. Aus Gründen der Prävention sind diese Möglichkeiten offen zu halten. Denn durch Zerstörung der Werke der Jugendlichen durch ihresgleichen kann die Erkenntnis zur Rücksichtnahme auf fremdes Eigentum gefördert werden.

Auch die Freigabe gewisser Wände für "offene" Sprayereien, wie in Basel die Unterführung St. Jakob (Aktion "Colour Peace", sog. Graffiti-Happening) genügt nur einer Minderheit der Sprayerzene, weil die Möglichkeiten des Erweckens der Aufmerksamkeit und der Reiz des Unerlaubten vielen Sprayenden offenbar fehlen.

4.4 Polizeiliche Massnahmen

Das Anbringen von Graffiti auf fremdem Eigentum wird in strafrechtlichem Sinne in der Regel als Übertretung eingestuft, eine Strafverfolgung wird nur auf Antrag (Anzeige) hin vorgenommen. Hat jemand einen grossen Schaden (Praxis ab Fr. 10'000.--) verursacht, ist die Tat von Amtes wegen zu verfolgen. Die Praxis ist für die Polizei vor Ort schwierig abzuschätzen und die Definition eines grossen Schadens wird von den Gerichten vorgenommen.

Die Polizei unternimmt vermehrte Kontrollen von gefährdeten Objekten wie Bahnhöfe, Unterführungen und Brücken im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Im weiteren setzt sie auf Aufklärung der Bevölkerung, Information und Zusammenarbeit mit Schulen und Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft. Für die Durchführung von speziellen Kontrollen oder Observationen müssen konkrete Hinweise vorliegen.

Da die vorwiegend jugendliche Täterschaft in der Regel sonst nicht in polizeiliche oder gerichtliche Vorgänge verwickelt ist und sich sozial unauffällig verhält, gestalten sich Ermittlungen relativ schwierig und aufwändig.

Eine Zunahme der Sprayschäden belegen auch die steigenden Zahlen der polizeilichen Statistik. Der Polizei sind 1998 Schäden von ca. Fr. 820'000.-- angezeigt worden, davon ca. Fr. 52'000.--

von staatlichen Objekten, 1999 für ca. Fr. 742'000.--, davon ca. Fr. 280'000.-- staatliche Objekte und (bis August) 2000 für ca. Fr. 929'000.--, davon ca. Fr. 522'000.-- staatliche Objekte.

5. Ausführung

5.1 Grad der Schutzwürdigkeit

Es wird nicht möglich sein, jede Einrichtung dauernd zu schützen und Sprayereien sofort und überall zu beseitigen. Daher ist es sinnvoll, eine Kategorisierung mit unterschiedlichen Einsatzstrategien vorzunehmen.

- a) Einrichtungen von historischer Bedeutung, dominanter Erscheinung, kulturell oder touristisch von Bedeutung, neuralgischer Lage, hohe Besucher- oder Passantenfrequenz, grosser Nachahmungseffekt zu erwarten (Schulhäuser), und ähnliches.

Diese Einrichtungen sind dauerhaft zu schützen und Sprayereien sind sofort, spätestens innert einer Woche zu beseitigen.

- b) Einrichtungen von durchschnittlicher Bedeutung, guter Einsehbarkeit, weniger stark frequentiert.

Solche Einrichtungen sind zu schützen und Sprayereien sind innert Monatsfrist zu beseitigen.

- c) Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung, geringer Einsehbarkeit, Lage abseits und schwach frequentiert.

Diese Einrichtungen müssen nur vereinzelt geschützt werden und Sprayereien sind je nach ihrer Art periodisch zu beseitigen.

5.2 Durchführung der Beseitigung und der Schutzmassnahmen

Die effiziente Behandlung sowohl versprayter oder vor Sprayerei zu schützenden Einrichtungen erfordert ein fachgerechtes und objektspezifisches Vorgehen. Das eigene Unterhaltspersonal kann dazu aus Kapazitätsgründen nur bedingt eingesetzt werden. Speziell für das sofortige "Stören" der Sprayereien, indem die illegalen "Werke" umgehend überstrichen oder provisorisch gereinigt werden, kann durch das Unterhaltspersonal je nach Arbeitsort vorgenommen werden. Denn je schneller ein Eingriff erfolgt, desto kleiner ist das Erfolgserlebnis der Sprayenden und damit die Motivation für weitere Taten, was die Wirksamkeit der Aktion "Spray away" verstärkt. Die Arbeiten sollen jedoch weitgehend an private Fachfirmen übertragen werden. Dazu sind losweise Ausschreibungen durchzuführen, die zeitlich beschränkt sind (vorerst 1 Jahr) mit Option auf Verlängerung um 2 - 3 Jahre.

6. Termine

Die Aktion "Spray away" soll hauptsächlich im Jahre 2001 umgesetzt werden. Die notwendigen Vorbereitungen wie genaue Bestandesaufnahmen, Klassierung der Einrichtungen nach Schutzwürdigkeit, Ausschreibungen und Vergaben sind im Winter 2000/01 zu treffen, damit im Frühjahr 2001 mit den Arbeiten begonnen werden kann. Die Aktion soll bis zum Spätherbst 2001 in ihrer ersten Phase abgeschlossen sein. Die erste Phase umfasst (erstmaliges) Entfernen der Sprayereien und Aufbringen des erforderlichen Schutzes. Parallel dazu wird dann auch die zweite Phase mit den jeweiligen Folgebeseitigungen beginnen. Diese zweite Phase ist dann laufend situativ weiterzuführen.

Nach 3 Jahren ist eine Erfolgskontrolle der Aktion durchzuführen. Dabei soll festgestellt werden, wie sich Aufwand (finanziell und personell) und Ertrag (Umfang der Sprayereien) entwickelt haben, ob eine Verlagerung auf andere, nicht kantonseigene Objekte stattgefunden hat, ob die Aktion "Spray away" im gleichen Rahmen weitergeführt werden soll und ob ergänzende Massnahmen erforderlich sind.

7. Kosten und Finanzierung

7.1 Investitionskosten (Einmalige Kosten)

Die einmaligen Kosten für die als 1. Phase (Erstbeseitigung und Schutzsystem) zu bezeichnenden Aufwendungen betragen für das TBA Fr. 2'446'000.-- und für die anderen Dienststellen der BUD mit eigenen Objekten Fr. 90'000.--, was Gesamtkosten von Fr. 2'536'000.--, Preisbasis Mai 2000, ergibt. Die angenommenen Einheitspreise beruhen auf den Werten der BGV für deren eigene Aktion zuzüglich 10 % für Bauleitung, Eigenaufwand, Absperrung und Gerüstung. Diese Preise liegen auch im Rahmen von schon durch das TBA eingeholten Richtofferten.

7.2 Projektfinanzierung / Beiträge Dritter

Die betreffenden Objekte befinden sich im Eigentum und Unterhalt des Kantons, so dass nur für die Einrichtungen der Nationalstrasse eine Kostenbeteiligung Dritter zu erwarten ist. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) beteiligt sich grundsätzlich nicht an solchen Kosten. Abklärungen haben aber ergeben, dass bei systematischen Aktionen, die aus politischen oder anderen wichtigen Gründen durchgeführt werden, und an denen sich auch die Kantone finanziell engagieren, eine Kostenbeteiligung im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes mit Beiträgen von derzeit 82 % (Beitragssatz für BL gemäss Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995, Stand 1. Januar 2000) zu erwarten sind. Dies ergibt nach Abzug des Bundesbeitrages von Fr. 512'000.-- eine Nettosumme für den Kanton von Fr. 2'024'000.-- Weitere Beiträge Dritter können keine geltend gemacht werden.

7.3 Jährlich wiederkehrende Folgekosten

Für die Sauberhaltung von Einrichtungen muss mit Folgekosten gemäss der 2. Phase (Folgebeseitigungen, Erneuerungen der Schutzschichten) gerechnet werden. Dieser Aufwand kann nur

geschätzt werden, weil die Fläche und der Rhythmus der erneut versprayten Einrichtungen nicht bekannt ist. Zu Beginn muss für das TBA mit 25 % der einmaligen Kosten pro Jahr gerechnet werden, die Beträge der übrigen Dienststellen sind jährlich wiederkehrende Summen. Das sind brutto Fr. 701'000.--, nach Abzug der Kostenbeteiligung des Bundes für die Nationalstrasse im Betrag von Fr. 128'000.-- verbleiben jährlich Fr. 573'000.-- durch den Kanton zu tragende Kosten. Dieser Betrag sollte mittel- bis langfristig abnehmen, weil damit gerechnet werden kann, dass die Sprayerszene nach der Erkenntnis der Zwecklosigkeit wegen konsequenter Beseitigung ihrer Werke kleiner wird und gewisse Einrichtungen nicht oder kaum mehr tangiert werden.

8. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung wurde vorerst direktionsintern sowie bei der Polizei BL und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und dann noch bei der Erziehungs- und Kulturdirektion und der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion durchgeführt. Mit der SBB wurde die Sprayproblematik besprochen. Prinzipiell begrüßen alle sich vernehmlassenden Stellen das geplante Vorgehen des Objektschutzes, beziehungsweise sogenannte Interventionsmassnahmen. Die EKD schlägt eine bessere Vernetzung des Themas Sprays vor, insbesondere in Bezug auf Prävention und Repression. Bei der Repression mit einer Einbindung von Polizei und Jugendanwaltschaft in die Gesamttaktivitäten.

Diese Vernetzung ist im Rahmen der geplanten Aktion von baulichen und technischen Schutzmassnahmen nicht vorgesehen, da auch die laufende Aktion der BGV den Teil der Prävention abdeckt.

9. Parlamentarische Vorstösse

Am 21. September 2000 reichte Heinz Mattmüller, Pratteln, namens der SD-Fraktion ein Postulat (2000/188) betreffend "Spray-Ex-Dienst gegen illegale Sprayereien" ein. Es werden darin erfolgreiche Strategien im Kanton Zürich zitiert, wo mobile Equipen, teils aus stellenlosen Personen bestehend, private Liegenschaften kostenlos oder mit geringer Unkostenbeteiligung reinigen. Das Postulat wurde an der Landratssitzung vom 30. November 2000 überwiesen.

Bei der Bekämpfung von Sprayereien herrscht Einigkeit darüber, dass einerseits eine raschmögliche Beseitigung versprayerter Objekte am wirkungsvollsten vor erneuter Beschädigung schützt und andererseits entscheidend ist, welche Seite den längeren Atem hat. Das bedeutet, dass eine konsequente Beseitigung über einen gewissen Zeitraum oft eine langdauernde Verschonung vor weiteren Sprayereien ergibt, weil die Sprayerszene die Zwecklosigkeit einsieht.

Der Kanton mit seiner grossen Anzahl eigener Objekte will mit der vorgesehenen Aktion "Spray away" eine Vorbildfunktion im Kampf gegen die Sprayereien einnehmen. Er soll damit weitere öffentliche Eigentümer wie Gemeinden oder Bahn- und Busbetreiber ermuntern, bei ihren Objekten gleichartig vorzugehen. Ebenso sollen sich Private und Firmeneigentümer organisieren und in ihren Verantwortungsbereichen entsprechende Massnahmen ergreifen. Es kann jedoch nicht Aufgabe des Staates sein, hier neue Institutionen zu schaffen und weitgehend zu finanzieren, die von allen beansprucht werden können. Diese Aufgabe müsste kleinräumiger, auf Gemeinde- oder Quartierebene angegangen werden, damit sie effizient sein könnte. Das Know-how und die Vorgehensweise könnten allenfalls übergeordnet koordiniert werden.

Das Postulat ist daher als materiell nicht erfüllbar abzulehnen und abzuschreiben. Der Hinweis auf die Existenz und die Vorgehensweise von "Spray-Ex-Diensten" kann als Idee entgegengenommen werden.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 16. Januar 2001

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Koellreuter

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage:

- Entwurf eines Landratsbeschlusses

Anhang:

- Kostenzusammenstellung
- 5 Beispiele von versprayten Objekten